

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze vom 22.02.2017

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 20.02.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Bolz- und Spielplätze, die sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befinden.

§ 2 Benutzung der Bolz- und Spielplätze

1. Das Betreten der Bolz- und Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
2. Die Bolz- und Spielplätze können in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
3. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen (starker anhaltender Regen/Eis) können die Bolz- und Spielplätze oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

§ 3 Verhalten auf dem Bolz- und Spielplatzgelände

1. Die Bolz- und Spielplätze und die darauf befindlichen Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Auf den Bolz- und Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze zu benutzen;
 - b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutz-gesetz);
 - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d. die Bolz- und Spielplätze mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 - e. die Bolz- und Spielplätze zu verunreinigen;
 - f. zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen;
 - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder zu veräußern/verteilen;
 - h. Hunde auf die Bolz- und Spielplätze mitzubringen.

3. Bei offiziellen Veranstaltungen können Ausnahmen von Absatz 2 durch die Gemeinde genehmigt werden.

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf einem Bolz- oder Spielplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann von dem Bolz- oder Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm/ihr das Betreten des Bolz- oder Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Versicherungspflicht

1. Wer Spielgeräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf einem Bolz- oder Spielplatz fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hoppegarten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Bolz- und Spielplätze bzw. durch fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
3. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze benutzt;
 - b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke benutzt, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);
 - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz entfernt, beschädigt oder zerstört;
 - d. einen Bolz- oder Spielplatz mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen befährt;
 - e. einen Bolz- oder Spielplatz verunreinigt;
 - f. raucht, Feuer entfacht oder grillt;
 - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt oder veräußert/verteilt;
 - h. Hunde auf einen Bolz- oder Spielplatz mitbringt.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

3. Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Hoppegarten, 22.02.2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister